

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 123/06 B

L 7 R 21/05 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 5 RA 265/01 (SG Rostock)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

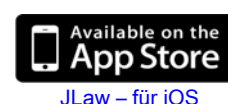
Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. September 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n und
M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 20. Juni 2006 wird als unzu-
lässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Beutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der gebotenen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 2 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss hierzu die in dem angestrebten Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsfähig und klärungsbedürftig ist (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).
- 3 Der Kläger misst der Frage grundsätzliche Bedeutung bei,
"ob § 1 Abs 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung (2. DB) zur Zusatzversorgung der technischen Intelligenz insoweit ausgelegt werden kann, als dass auch die Geschäftsstelle der Seekammer als ein den volkseigenen Betrieben gleichgestellter Betrieb, hier der Schifffahrt, angesehen werden kann."
- 4 Der Kläger, für den die Beklagte bereits andere Beschäftigungszeiten als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) festgestellt hat, hat die Klärungsbedürftigkeit der von ihm bezeichneten Rechtsfrage nicht hinreichend aufgezeigt. Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage, wenn sie sich nicht ohne weiteres auf Grund des Textes einer bundesrechtlichen Norm und der hierzu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung beantworten lässt.
- 5 Nach diesen Maßstäben hätte der Kläger darlegen müssen, dass sich die von ihm aufgeworfene Rechtsfrage nicht bereits anhand des hier einschlägigen § 1 Abs 2 der 2. DB und der hierzu ergangenen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) beantworten lässt. Das BSG hat ausgehend vom staatlichen Sprachverständnis der DDR bei Schließung der Versorgungssysteme Maßstäbe zur Auslegung und Anwendung dieser Norm entwickelt (zB Verbot der Neueinbeziehung, Analogieverbot; vgl BSG Urteil vom 7.9.2006 - B 4 RA 41/05 R). Mit diesen Vorgaben setzt sich der Kläger nicht hinreichend auseinander, wenn er eine weite Auslegung des hier einschlägigen Begriffs (Betrieb der Schifffahrt) fordert.
- 6 Soweit das Landessozialgericht (LSG) in der angegriffenen Entscheidung unter Hinweis auf die Rechtsprechung des BSG festgestellt hat, bei der Seekammer der DDR handele es sich um eine mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattete Behörde und keinen Betrieb der Schifffahrt, hat es tatsächliche Feststellungen zum Sprachgebrauch der DDR bei Schließung der Versorgungs-



systeme getroffen. Es handelt sich hierbei um tatsächliche Feststellungen. Hierauf bezogene Fragen des Klägers sind keine Rechts-, sondern Tatsachenfragen.

- 7 Da die Beschwerdebegründung nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)